Stadt Kriens

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens

Reglement über die Pensionsordnung des Stadtrates

vom TT. Monat JJJJ

(Stand vom TT. Monat JJJJ)

Version: 1. Lesung Einwohnerrat

Zuständige Behörde
Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung
TT. Monat JJJJ

Erlass Nummer
0122

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen ... 3
Art. 1 Geltungsbereich ... 3
Art. 2 Pensionskasse ... 3

II Austrittsleistungen der Stadt ... 3
Art. 3 Zweck der Austrittsleistung ... 3
Art. 4 Art und Höhe der Austrittsleistungen, Anspruchsberechtigung ... 3
Art. 5 Abgangsentschädigung ... 3
Art. 6 Einlage in Pensionskasse ... 4
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses, freiwillige Weiterführung der BVG-Versicherung ... 4
Art. 8 Arbeitsmarkt-Massnahmen ... 4
Art. 9 Finanzierung ... 4

III AHV-Ersatzrente ... 5
Art. 10 Anspruch ... 5
Art. 11 Finanzierung ... 5
Art. 12 Ersatzleistung ... 5

IV Verfahren und Rechtspflege ... 5
Art. 13 Verfahren ... 5
Art. 14 Rechtspflege ... 5

V Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 5
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts ... 5
Art. 16 Anwendung bisherigen Rechts ... 6
Art. 17 Inkrafttreten ... 6

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Pensionsordnung des Stadtrates vom TT. Monat JJJJ ... 7

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens, gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 erlässt das nachstehende Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement gilt für die aktiven und die ehemaligen Stadt- und Gemeindepräsidien und die Mitglieder des Stadtrates bzw. Gemeinderates.

Art. 2 Pensionskasse
[1] Die Stadtpräsidien und die Mitglieder des Stadtrates sind bei derjenigen Pensionskasse versichert, bei welcher auch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung versichert sind.
[2] Das Vorsorgereglement der Pensionskasse finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

II Austrittsleistungen der Stadt

Art. 3 Zweck der Austrittsleistung
Mit den Austrittsleistungen soll der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Art. 4 Art und Höhe der Austrittsleistungen, Anspruchsberechtigung
[1] Die Stadt bezahlt den ehemaligen Stadtpräsidien und Mitgliedern des Stadtrates folgende Austrittsleistungen:
a. eine Abgangsentschädigung gemäss Art. 5;
b. eine Einlage in die Pensionskasse gemäss Art. 6.
[2] Durch die Ausrichtung der Austrittsleistungen verlängert sich das Dienstverhältnis und der Versicherungsschutz nicht. Massgebend für die allfällige Nachdeckung von Versicherungen ist der 1. Tag nach dem Amtsende.
[3] Keine Austrittsleistungen werden ausbezahlt, wenn:
a. das Stadtpräsidium oder das Mitglied des Stadtrates während der Amtsdauer das 65. Altersjahr vollendet oder stirbt;
b. das Amt durch ein Amtsenthebungsverfahren beendet wird.
[4] Tritt während der Amtszeit eine Invalidität (voll oder teilweise) ein, werden die Austrittsleistungen nicht gekürzt.

Art. 5 Abgangsentschädigung
[1] Die Abgangsentschädigung entspricht einem Zehntel (1/10) des letzten Brutto-Jahresverdienstes pro vollendetem und pro rata angebrochenem Amtsjahr.
[2] Die Abgangsentschädigung wird als Einmalzahlung beim Austritt aus dem Dienstverhältnis ausgerichtet.
[3] Die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/ALV und EO werden von der Abgangsentschädigung in Abzug gebracht. Zusätzlich erfolgt ein Abzug für den BVG-Arbeitnehmerbeitrag gemäss Reglement der Pensionskasse.
[4] Die Abgangsentschädigung ist in jedem Fall BVG-pflichtig, auch wenn das Vorsorgereglement der Pensionskasse eine Ausnahme zulassen würde.

Art. 6 Einlage in Pensionskasse

[1] Die Stadt leistet zu Gunsten der ehemaligen Stadtpräsidien und Mitglieder des Stadtrates eine Einlage in die Pensionskasse in der Höhe der Arbeitgeberbeiträge (Sparanteil) für die Abgangsentschädigung gemäss Art. 5, vermindert um den Koordinationsabzug nach den Bestimmungen der Pensionskasse.
[2] Mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis wird die Einlage als Einmalzahlung an die Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.
[3] Durch Ausrichtung dieser Einlage wird das Vorsorgeverhältnis nicht verlängert.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses, freiwillige Weiterführung der BVG-Versicherung

[1] Mit dem Amtsende endet grundsätzlich auch das Vorsorgeverhältnis.
[2] Das ehemalige Stadtpräsidium und das ehemalige Mitglied des Stadtrates kann die Versicherung bei der Pensionskasse freiwillig weiterführen, sofern es abgewählt oder nicht mehr nominiert wurde (analog Kündigung Arbeitgeberin) und nicht durch einen neuen Arbeitgeber in dessen Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) aufgenommen wird. Das Alter, ab welchem die freiwillige Weiterführung der Versicherung möglich ist und die Maximaldauer sind dem Vorsorgereglement zu entnehmen.
[3] Die Beiträge für die freiwillige Weiterführung der Versicherung über das Amtsende hinaus werden vollumfänglich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) und ausschliesslich durch das ehemalige Stadtpräsidium oder das ehemalige Stadtratsmitglied geleistet. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Pensionskasse.

Art. 8 Arbeitsmarkt-Massnahmen

[1] Das ehemalige Stadtpräsidium und das ehemalige Mitglied des Stadtrates, welches vor dem vollendenten 62. Altersjahr aus dem Dienstverhältnis austritt, hat Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Diese Massnahmen sind:

a. Beratung und Unterstützung durch die Personaldienste der Stadt;
b. Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 20'000.00 für ein in Anspruch genommenes Outplacement oder andere Beratungen, welche der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen.

[2] Die Arbeitsmarkt-Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz werden aufgrund von effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt und vergütet.
[3] Sofern eine Rente der Pensionskasse bezogen wird, entsteht kein Anspruch auf eine Arbeitsmarkt-Massnahme.

Art. 9 Finanzierung

[1] Die Austrittsleistungen gemäss diesem Reglement finanziert die Stadt.
[2] Das ehemalige Stadtpräsidium und das ehemalige Mitglied des Stadtrates erhält von der Stadt keine weiteren Leistungen, als die in diesem Reglement beschriebenen. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung gemäss Reglement der Pensionskasse für das städtische Personal.

III AHV-Ersatzrente

Art. 10 Anspruch

[1] Das ehemalige Stadtpräsidium und das ehemalige Mitglied des Stadtrates, welches Anspruch auf eine ganze AHV-Altersrente hat, hat vom vollendeten 62. Altersjahr an Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.
[2] Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.
[3] Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, wenn beim Austritt aus dem Dienst der Stadt keine Rente der Pensionskasse für das städtische Personal beansprucht wird, mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.
[4] Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 11 finanziert.

Art. 11 Finanzierung

[1] Der Stadt trägt die Hälfte der Kosten der vom ehemaligen Stadtpräsidium bzw. ehemaligen Mitglied des Stadtrates ab dem vollendeten 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrente.
[2] Das ehemalige Stadtpräsidium und das ehemalige Mitglied des Stadtrates trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrente in der Form einer dauernden Rentenkürzung.

Art. 12 Ersatzleistung

Tritt das Stadtpräsidium bzw. das Mitglied des Stadtrates vor dem vollendeten 65. Altersjahr vom Amt zurück und verzichtet er oder sie auf die Ausrichtung der AHV-Ersatzrente sofern der Anspruch gemäss Art. 10 besteht, erhält das Stadtpräsidium bzw. das Mitglied des Stadtrates den Arbeitgeberbeitrag für die Ausrichtung der AHV-Ersatzrente bis zum vollendeten 65. Altersjahr als Einmalzahlung.

IV Verfahren und Rechtspflege

Art. 13 Verfahren

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Art. 14 Rechtspflege

Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL 40).

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Pensionsordnung des Stadtrates Kriens vom 13. Mai 2004 wird aufgehoben. Art. 16 bleibt vorbehalten.

Art. 16 Anwendung bisherigen Rechts

[1] Das bisherige Recht findet Anwendung auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten und bis 31. August 2020 aus dem Dienst der Stadt ausgetretenen ehemaligen Stadt- und Gemeindepräsidien und die ehemaligen Stadt- und Gemeinderäte. Aus diesem Reglement können keine zusätzlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

[2] Das bisherige Recht findet keine Anwendung auf das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates, welche am 1. September 2020 das Amt antraten und später das Amt antreten.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn der Legislatur am 1. September 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, TT. Monat JJJJ
Einwohnerrat Kriens

Tomas Kobi
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Pensionsordnung des Stadtrates vom TT. Monat JJJJ

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
2	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
3	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ